



**Stadt Leipzig**

Der Oberbürgermeister

Amt für Geoinformation und Bodenordnung  
Abt. Bodenordnung/Flurbereinigung und Wertermittlung  
Obere Flurbereinigungsbehörde

Ländliche Neuordnung: An der Deponie Lindenthal  
Gemeinde: Kreisfreie Stadt Leipzig  
Verfahrensnummer: 130141

## I Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Anordnung

In der Stadt Leipzig wird aufgrund des **§ 86 Abs. 1** des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung die Durchführung eines **vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens** angeordnet.

### 2. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet gehören:  
**von der Gemeinde Stadt Leipzig**

von der **Gemarkung Lindenthal**  
folgende Flurstücke:

125/1	237	238	239	240	241	243	244	245	246	246a	246b	246c
247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259
260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272
273	274	275	275a	276	277	278	281	282	283	284	285	286
287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299
300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	312/3	312/4
312c	316a	318	324/11	325/1	348	349	350	351	352	353	354	355
356												

von der **Gemarkung Breitenfeld**  
folgende Flurstücke:

39a 461 462 463 464 465

Das Verfahrensgebiet ist auf der von der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung – Flurbereinigungsbehörde – gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:2.500, die als Anlage zu diesem Beschluss beigelegt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses, sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes. Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 45 ha.

### 3. Beteiligte

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Anordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

#### ***Teilnehmergeinschaft An der Deponie Lindenthal***

führt und ihren Sitz in der Stadt Leipzig hat. Sie untersteht der Aufsicht der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung.

Nebenbeteiligte sind u.a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

### Stadt Leipzig

Amt für Geoinformation und Bodenordnung  
Abteilung Bodenordnung/Flurbereinigung und Wertermittlung  
Obere Flurbereinigungsbehörde

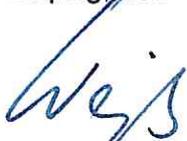
Hausanschrift:  
Stadthaus  
Burgplatz 1  
04109 Leipzig

Postanschrift:  
04092 Leipzig

einulegen. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Signaturgesetz unter [geoinformation@leipzig.de](mailto:geoinformation@leipzig.de) oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) eingelegt werden.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Leipzig, den 25. 10. 2018



Weiß  
Obere Flurbereinigungsbehörde



## **II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss**

### **1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stadthaus, Burgplatz 1, 04109 Leipzig oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

### **2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung**

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhebt die Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zusagebeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

### **3. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen**

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- d) Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung vorgenommen worden, so kann sie anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3, Buchstaben b), c) und d) sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

#### **Hinweis zu den Auslegungszeiten und Auslegungsort:**

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gebietskarte liegt zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Burgplatz 1, 04109 Leipzig, Raum 453 (Stadthaus) täglich von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie nachmittags nach telefonischer Vereinbarung (0341/123-5061) aus.

### **III. Begründung**

#### **1. Zuständigkeit**

Die Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung ist für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und die Feststellung des Verfahrensgebietes sachlich und örtlich zuständig (§§ 3 Abs. 1, 86 Abs. 2 Nr.1 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 AG-FlurbG).

#### **2. Gründe**

Die Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 FlurbG in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet ist zulässig und gerechtfertigt, weil die vereinfachte Flurbereinigung erforderlich und das Interesse der Beteiligten gegeben ist.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Förderung der Landentwicklung des einbezogenen Gebietes.

Ziel des bodenordnerischen Verfahrens ist die Nutzungsentflechtung im Bereich der Deponiefläche bei gleichzeitigem Schutz des angrenzenden FFH-Gebietes, die konfliktfreie Umsetzung einer Wasserbaumaßnahme zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Vermeidung von Landnutzungskonflikten sowie die Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere durch eine verbesserte Erschließung und die Zusammenlegung von Pacht- und Eigentumsflächen.

Im Verfahrensgebiet bestehen Landnutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Stadt Leipzig durch die Landesdirektion die Deponien in Lindenthal abzudecken sowie die Nachsorge, Nach- und Neupflanzungen und Überwachungen vorzunehmen. Für die Flächen, welche von Deponiekörpern betroffen sind, können durch neue Eigentumsregelungen Landnutzungskonflikte beseitigt oder minimiert werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch die bestehenden Landnutzungskonflikte zwischen Forstwirtschaft, Naturschutz und Naherholung durch das Fehlen eines Teilstückes der Salzstraße und dem Schutzstatus des Tannenwaldes als FFH Gebiet „Brosen, Glesien, Tannenwald“ bestmöglich verringert werden.

Im Verfahren befindet sich das Lindenthaler Wasser. Das zentrale Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Schaffung eines „guten Zustandes“ aller Oberflächenwasserkörper. Zur Herbeiführung dieses Zustandes hat die Europäische Union ihren Mitgliedstaaten strenge Zeitvorgaben gemacht. Um die Zielvorgaben bis zum Jahre 2021 in der Stadt Leipzig einhalten zu können, besteht dringender Handlungsbedarf im Stadtgebiet Leipzig.

Daher soll im Zuge der Umsetzung der WRRL dem Lindenthaler Wasser in Form eines naturnahen Gewässerbettes mehr Raum gegeben werden. Der vorhandene Gewässerkorridor ist bisher nicht durch ein eigenständiges Flurstück gesichert. Die Flächen am bestehenden Gewässer befinden sich nahezu alle in privater Hand, d.h. zur Maßnahmenrealisierung ist ein umfangreicher Flächenerwerb bzw. Flächentausch entlang des Gewässers erforderlich.

Durch die Neuordnung der Flurstücke und eine Neugestaltung der Erschließung können Konflikte, die insbesondere durch die Beseitigung eines Teils der Salzstraße nördlich des Deponiekörpers und durch das Fehlen eines landwirtschaftlichen Weges im südlichen Teil des Verfahrensgebietes vorhanden sind, beseitigt bzw. minimiert werden.

Die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegt im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Stadt Leipzig, Liegenschaftsamt und das Amt für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig haben das Verfahren beantragt.

Die voraussichtlichen Beteiligten des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „An der Deponie Lindenthal“ wurden am 24.10.2017 in einer Versammlung nach § 5 Abs.1 FlurbG, zu der ordnungsgemäß geladen worden war, über die Gründe für die Notwendigkeit einer vereinfachten Flurbereinigung, über den verfahrenstechnischen Ablauf sowie über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Im Zeitraum vom 11.04.2018 bis 27.08.2018 wurden darüber hinaus mit allen voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümern Einzelgespräche durchgeführt und nochmals gesondert über das angestrebte Verfahren informiert.

Die Anwesenden stimmten dem Verfahren zu und zeigten Mitwirkungsbereitschaft. Damit ist sowohl das subjektive, als auch das objektive Interesse der Grundeigentümer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gegeben.

Die zuständigen Behörden und Organisationen wurden nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG gehört bzw. vom geplanten Verfahren unterrichtet. Bedenken gegen die Anordnung des Verfahrens bzw. Änderungsvorschläge zur Abgrenzung des Verfahrens wurden nicht erhoben.

Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Leipzig, den 25.10.2018

  
Weiß



Stadt Leipzig  
Amt für Geoinformation und Bodenordnung  
Obere Flurbereinigungsbehörde